



**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Herrn Bürgermeister Baxmann  
Stadt Burgdorf  
Postfach

31300 Burgdorf

**Der Regionspräsident**

Team	Kommunalaufsicht
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 17
Ansprechpartner	Jürgen Grundstedt
Mein Zeichen	01.06 11 19 (2)
Durchwahl	(0511) 616-23716
Telefax	(0511) 616-1123007
E-Mail	Juergen.Grundstedt @region-hannover.de
Internet	<a href="http://www.hannover.de">www.hannover.de</a>

Hannover, 21.02.2019

**Betreff: Neubau Kita - Familienzentrum**

Sehr geehrter Herr Baxmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am Mittwoch, dem 13.02.2019, haben Sie sich nach einer vorangegangenen telefonischen Kontaktaufnahme seitens der Stadtverwaltung mit einer Mail an mich gewandt. Sie haben dabei die Bitte geäußert, dass ich die Vorgänge des Bauprojekts „Kita-Süd / Familienzentrum“, unter Einbezug möglicher Mitwirkungsverbote einer sachlichen und rechtlichen Prüfung unterziehe.

Hierzu hatte es in den Tagen zuvor verschiedene Presseberichte gegeben. Ihrer Bitte komme ich im Folgenden gerne nach. Ich bitte Sie, dem Rat der Stadt Burgdorf die Ergebnisse meiner Überprüfung kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

**A. Prüfungsumfang**

Die seitens der Stadt Burgdorf thematisierten Vorgänge rund um das Bauprojekt „Kita-Süd / Familienzentrum“ wurden von mir auf der Grundlage der mir hierzu zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen unter drei Aspekten überprüft:

- **Bestand oder besteht vor dem Hintergrund der Regelungen des § 41 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Rahmen des betreffenden Bauprojektes ein Mitwirkungsverbot für den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Matthias Paul?**

**Sprechzeiten**

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8,  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

**Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)  
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465  
BIC: SPKHDE2H  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)  
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306  
BIC: PBNKDEFF

**HAN  
NOV  
ER**

- **Liegen in Bezug auf die seitens der Stadt Burgdorf vorgenommene Kündigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Architekten [REDACTED] Anhaltspunkte vor, die ein kommunalaufsichtliches Handeln erfordern?**
- **Liegen in Bezug auf die Beauftragung des Architekturbüros [REDACTED] mit der Erbringung von Leistungen nach den Planungsphasen 5-9 vom 29.01.2019 Anhaltspunkte vor, die ein kommunalaufsichtliches Handeln erfordern?**

Die Prüfung bezieht die Unterlagen ein, die die Stadt Burgdorf mir in der Zeit vom 13.02.2019 bis zum 15.02.2019 zur Verfügung gestellt hat. Ebenfalls mit in die Prüfung werden Erkenntnisse aus einem Gespräch mit der Verwaltungsleitung der Stadt Burgdorf am 15.02.2019 und aus einem Telefonat mit dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Burgdorf vom 18.02.2019 einbezogen.

## **B. Zuständigkeit und Aufgaben der Kommunalaufsicht**

Im Hinblick auf die von mir erbetene Weiterleitung an den Rat der Stadt Burgdorf möchte ich noch ergänzend erläuternde Hinweise zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommunalaufsicht geben.

Diese sind in Niedersachsen grundsätzlich in den §§ 170 bis 176 NKomVG geregelt. Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) und Art. 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Landesverfassung (NV) garantieren den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht auf kommunale Selbstverwaltung im Rahmen bzw. nach Maßgabe der Gesetze.

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben nach § 170 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 NKomVG die Beachtung der geltenden Gesetze durch die Kommunen sicherzustellen. Die Kommunalaufsicht ist damit eine reine Rechtskontrolle.

Die Kommunalaufsicht darf nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht mit dem Ziel einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann (Thiele, Kommentar zum NKomVG, 2. Auflage, § 170 Rn. 4 mit weiteren Nachweisen). Ob die Kommunalaufsichtsbehörden von den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch machen, unterliegt dem sogenannten Opportunitätsprinzip. Das damit der Kommunalaufsichtsbehörde eingeräumte Ermessen umfasst sowohl die Entscheidung, ob die Aufsichtsbehörde tätig wird als auch welche Aufsichtsmaßnahmen sie ergreift (Häusler in Blum/Häusler/Meyer, Kommentar zum NKomVG, 4. Auflage, § 170 Rn. 7).

## **C. Kommunalaufsichtliche Bewertung**

1. Bestand oder besteht vor dem Hintergrund der Regelungen des § 41 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Rahmen des betreffenden Bauprojektes ein Mitwirkungsverbot für den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Matthias Paul?

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses:

Nach meiner Prüfung liegt kein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot gemäß § 41 NKomVG vor.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 einstimmig beschlossen, die Planung für einen Kindergartenneubau vorzunehmen. Für die Vergabe der Trägerschaft an einen freien Träger war ein Interessenbekundungsverfahren vorgesehen.

Für die Trägerschaft einer neuen Kindertagesstätte hatten sich freie Träger beworben. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.01.2016 haben drei freie Träger ihr Konzept vorgestellt.

Als Vertreter der St. Paulus-Kirchengemeinde stellte Herr Pastor Matthias Paul das Konzept der Kirchengemeinde vor.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 15.02.2016 beschlossen, die Trägerschaft für die Kindertagesstätte an die St. Paulus-Kirchengemeinde zu vergeben. Nach dem Protokollauszug hat sich das beratende Mitglied Paul – der zu diesem Zeitpunkt nicht dem Rat der Stadt Burgdorf angehörte – bei dem TOP in den Zuschauerraum begeben.

Der Verwaltungsausschuss hat am 16.02.2016 ebenfalls – einstimmig – beschlossen, die Trägerschaft an die St. Paulus-Kirchengemeinde zu vergeben.

Am 15.05.2016 hat Herr Paul die Stadt Burgdorf gebeten zu prüfen, ob er bei künftigen Beratungen und Entscheidungen zum Familienzentrum dem Mitwirkungsverbot unterliege.

Gemäß § 41 Abs. 1 NKomVG dürfen ehrenamtlich Tätige in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

Die Vorschriften zum Mitwirkungsverbot gelten gemäß § 71 Abs. 7 Satz 4 NKomVG i. V. m. § 54 Abs. 3 NKomVG auch für beratende Mitglieder.

Ein Mitwirkungsverbot für Herrn Paul könnte sich aus § 41 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG ergeben. Danach darf der genannte Personenkreis nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Herr Paul ist berechtigt, die St. Paulus-Kirchengemeinde zu vertreten. Herr Paul hat sich bei der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.02.2016, bei der er als beratendes Mitglied anwesend war, aber aufgrund seiner möglichen Befangenheit in den Zuschauerbereich begeben.

Am 01.06.2016 ging die Trägerschaft für die Kindertagesstätte von der St. Paulus-Kirchengemeinde im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf das Kirchenkreisamt Burgdorf über (Betriebsübergang).

Bei dem Kirchenkreisamt Burgdorf und der St. Paulus-Kirchengemeinde handelt es sich um zwei unterschiedliche Körperschaften des öffentlichen Rechts; Art. 2 Abs. 2 der Kirchenverfassung (KVerf). Herr Paul war im relevanten Zeitraum nach den hier vorliegenden Informationen nicht berechtigt, das Kirchenkreisamt Burgdorf zu vertreten. Dem Kirchenkreisvorstand (§§ 27ff. der Kirchenkreisordnung [KKO]) gehörte er demnach in diesem Zeitraum nicht an. Schon tatbestandlich greift mithin § 41 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Seit der neuen Wahlperiode nach der Kommunalwahl im September 2016 ist Herr Paul Ratsmitglied und Mitglied im Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf. Als Abgeordneter könnte er sich im Mitwirkungsverbot gemäß § 41 Abs. 2 i. V. m. § 54 Abs. 3 NKomVG befinden. Danach gilt das Verbot des § 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 NKomVG auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts [...] beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Herr Paul ist nicht beim Kirchenkreis, sondern bei der evangelischen Landeskirche Hannover beschäftigt. Da es sich aber bei dem Arbeitgeber von Herrn Paul und dem Träger des Familienzentrums um zwei verschiedene Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt (s. o.), liegt auch hier kein Mitwirkungsverbot aus § 41 Abs. 2 NKomVG für Herrn Paul vor.

Unabhängig von der rechtlichen Situation haben Herr Stadtrat Kugel und Herr Paul am 15.05.2018 vereinbart, dass sich Herr Paul bei politischen Entscheidungen zum Familienzentrums aus der Beratung und Entscheidung heraushält.

Danach hat sich Herr Paul nicht im Mitwirkungsverbot gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NKomVG befunden bzw. hat er sich wegen einer möglichen Befangenheit sowohl am 15.02.2016 als auch am 08.05.2018 in den Zuschauerraum begeben.

Zusätzlich weise ich noch auf § 41 Abs. 6 Satz 1 NKomVG hin. Danach ist ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, (nur dann) unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Selbst wenn also – wofür es nach dem hier vorliegenden Sachverhalt keine Anhaltspunkte gibt – ein tatbestandliches Mitwirkungsverbot bestanden hätte, wäre im Hinblick auf die Wirksamkeit entsprechender Beschlüsse noch ergänzend zu prüfen, ob die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Soweit sich das Abstimmungsergebnis ohne seine Stimmabgabe nicht entscheidend verändern würde, bliebe ein Beschluss wirksam (Thiele, Kommentar zum NKomVG, § 41 Rn. 18).

**2. Liegen in Bezug auf die seitens der Stadt Burgdorf vorgenommene Kündigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Architekten [REDACTED] Anhaltspunkte vor, die ein kommunalaufsichtliches Handeln erfordern?**

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses:

Nach meiner Prüfung liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein kommunalaufsichtliches Handeln erfordern.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Dem Neubau der Kita und des Familienzentrums Süd war ein europaweiter Planungswettbewerb (Architektenwettbewerb) vorausgegangen, der vom Verwaltungsausschuss am 06.12.2016 einstimmig beschlossen wurde.

Aus diesem Wettbewerb ist der 1. Preisträger, [REDACTED] mit der Planung des Familienzentrums durch den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 22.08.2017 zunächst mit den Leistungsphasen (LP) 1 – 4 beauftragt worden.

Mit dem Beschluss des VA wurde außerdem festgelegt, dass der Bürgermeister abhängig von der Leistungsfähigkeit des Architekturbüros (auf Grundlage der bisherigen Bauprojekte und Referenzen) zu entscheiden hatte, ggf. ein erfahrenes Planungsbüro aus der Region bei den weiteren Leistungsphasen zur Unterstützung einzubinden.

In der betreffenden Beschlussvorlage ist folgender Passus enthalten:

„(...)

Da die [REDACTED] ein junges Planungsbüro ist, sollen zunächst neben den notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen auch die Qualifikation/Erfahrung des Inhabers für die einzelnen Leistungsphasen (auch vor Gründung des Büros als angestellter Architekt) und die Leistungsfähigkeit des Büros überprüft werden.

Von [REDACTED] wurde in einem ersten Gespräch angedeutet, dass er beabsichtigt, die Ausschreibung der Bauleistungen und die Bauleitung von einem Büro aus der Region Hannover durchführen zu lassen. Bei der Suche nach einem geeigneten Büro wird der zuständige Fachbereich [REDACTED] unterstützen. Auch die Planung der Außenanlagen sollte durch einen regionalen Fachplaner erfolgen.

(...)“

Aufgrund der bisher noch geringen Erfahrung und der großen räumlichen Entfernung von Architekt [REDACTED] hat dieser selbst gegenüber der Stadtverwaltung am 08.09.2017 per Mail mitgeteilt, das Planungsbüro [REDACTED] für die LP ab 6 einbinden zu wollen.

Am 08.05.2018 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Burgdorf – einstimmig – beschlossen, Architekt [REDACTED] mit der weiteren Planung der LP 5 – 9 zu beauftragen.

In der betreffenden Beschlussvorlage ist folgender Passus enthalten:

„(...)

Der Auftragnehmer wird in seinem Auftrag für die weiteren Leistungsphasen 6 - 9 (Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung, Abnahmen etc.) ein ortsnahes Architekturbüro verpflichten.

Die Leistungen werden von einem vorab im Einvernehmen mit dem Auftraggeber

vertraglich festzulegenden ortsnahe Architekturbüro, welches nachweislich sowohl zuverlässig, fachkundig und ausreichend leistungsfähig ist als auch über ausreichend Erfahrung in der Ausführung der genannten Leistungsphasen gleichwertiger Projekte verfügt, erbracht.  
(...)“

In dem Herrn [REDACTED] im Anschluss zu der Beschlussfassung vorgelegten Vertragsentwurf findet sich unter § 1 folgender Passus:

„(...)“  
1.4

Die Parteien sind sich im Übrigen in Ergänzung zu § 10.5 des Architekten- und Ingenieurvertrages von 29.11.2017 darüber einig, dass die Leistungsphasen 6 – 9 durch das folgende ortsnahe Architektenbüro im Auftrag des Auftragnehmers erbracht werden:

[REDACTED]

(...)“

Im Verlauf der weiteren Monate im Jahr 2018 kam es aus Sicht der Stadt Burgdorf dazu, dass mit der Beauftragung der Leistungsphasen 5 - 9 festgelegte Fristen durch den Architekten [REDACTED] nicht eingehalten wurden. So wurden angesetzte Planungsbesprechungen durch Herrn [REDACTED] kurzfristig abgesagt. Auch für die Ausschreibung von Leistungen erforderliche Leistungsverzeichnisse wurden durch Herrn [REDACTED] nicht vorgelegt.

Nachdem die Stadt sich bei einem Fachanwalt über der rechtliche Situation hatte beraten lassen, folgten zunächst Nachfristsetzungen durch den von der Stadt Burgdorf beauftragten Rechtsanwalt. Auch diese wurden allerdings von Herrn [REDACTED] nicht eingehalten. Am 20.12.2018 erfolgte dann aufgrund der geschilderten Entwicklung die außerordentliche Kündigung des Vertrages mit dem Architekten [REDACTED].

Die Stadt Burgdorf hat dazu mitgeteilt, dass die Kündigung im Vorfeld durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Burgdorf geprüft und ohne Bedenken bestätigt wurde.

Herr [REDACTED] ist in dieser Angelegenheit mittlerweile auch anwaltlich vertreten. Möglicherweise steht hierzu eine gerichtliche Auseinandersetzung bevor.

Wie oben dargestellt, darf die Kommunalaufsicht nicht mit dem Ziel eingreifen, einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess geltend machen kann. Die Kommunalaufsicht kann daher einem Zivilprozess nicht vorgreifen.

Die Vorgehensweise der Stadt bei der Kündigung wirkt aber nach den hier vorliegenden Erkenntnissen konsistent. So hat die Stadt hier im Vorfeld der Kündigung eine ergänzende rechtliche Expertise eingeholt, sie hat auch Nachfristen gesetzt. Vor dem Hintergrund, dass zunehmender Verzug auch die zugrundeliegenden Zeitpläne für die Kita/das Familienzentrum verstärkt gefährdet, hat die Stadt unter Einbeziehung der rechtlichen

Expertise und anwaltlicher Beratung den Weg der Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnisses gewählt. Auch das RPA der Stadt Burgdorf war involviert. Diese Vorgehensweise ist nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht zu beanstanden. Die Kündigung erscheint – ungeachtet einer sich gegebenenfalls abzeichnenden gerichtlichen Auseinandersetzung - sachgerecht und sorgfältig vorbereitet und bietet daher keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines kommunalaufsichtlichen Handelns.

Auch im Hinblick auf die Beauftragung eines Fachanwaltes mit der rechtlichen Beratung bestehen keine Bedenken. Die Stadt Burgdorf hat im o. a. Gespräch vom 15.02.2019 mitgeteilt, dass die Stadt bei Bedarf rechtliche Beratungsleistungen verschiedener Anwälte in Anspruch nimmt. Vor dem Hintergrund der Komplexität einzelner Rechtsgebiete ist dies auch nachvollziehbar. Im konkreten Fall konnte die notwendige Expertise (der beauftragte Anwalt ist Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht) durch die Stadt vorausgesetzt werden.

Im Hinblick auf die in den Medien thematisierte Befassung einer Mitarbeiterin der Stadtverwaltung mit der Abwicklung des Vorhabens hat die Verwaltungsleitung mir im o. a. Gespräch die zeitlichen Abläufe – u. a. auch in Bezug auf den Zeitpunkt der Einstellung der Mitarbeiterin bei der Stadt Burgdorf – und deren Zuständigkeiten bei der Bearbeitung nachvollziehbar erläutert.

**3. Liegen in Bezug auf die Beauftragung des Architekturbüros [REDACTED] mit der Erbringung von Leistungen nach den Planungsphasen 5 - 9 vom 29.01.2019 Anhaltspunkte vor, die ein kommunalaufsichtliches Handeln erfordern?**

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses:

Nach meiner Prüfung liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein kommunalaufsichtliches Handeln erfordern.

Dem liegt folgende Einschätzung zugrunde:

Nach der Kündigung von Herrn [REDACTED] war zu prüfen, wie die Planungen des Familienzentrums fortgesetzt werden konnten. Für den Abschluss der Planungen waren die LP 5 – 9 durchzuführen. Hierzu gab es hinsichtlich der Honorarsumme eine noch vorliegende Berechnung von Herrn [REDACTED] sowie eine neue Berechnung des Planungsbüros [REDACTED]. Beide Berechnungen blieben unter einem Betrag von netto 221.000 €. Erst ab diesem Netto-Honorar wäre eine europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen erforderlich. Denn nach § 106 Abs. 1 Satz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist der jeweils festgelegte Schwellenwert (hier 221.000 €) ohne Umsatzsteuer maßgeblich.

Die LP 1 – 4 waren durch den Architekten [REDACTED] weitestgehend abgeschlossen, somit konnte sich die Berechnung der noch ausstehenden Honorarsumme in der Praxis nur auf die LP 5 – 9 beziehen. Da der errechnete Betrag unter dem Schwellenwert von 221.000 € ohne Umsatzsteuer liegt, handelt es sich um eine nationale Vergabe mit der Konsequenz, dass der Auftraggeber an Haushaltsrecht gebunden ist, die Vorschriften des EU Vergaberechts aber nicht zum Tragen kommen.

Der Verwaltungsausschuss hat am 29.01.2019 das Planungsbüro [REDACTED] mit

der weiteren Projektabwicklung der LP 5 – 9 beauftragt. Die Honorarsumme und die direkte Auftragsvergabe an das Büro [REDACTED] wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt geprüft und nicht beanstandet.

Für die direkte Auftragsvergabe an das Büro spricht die Dringlichkeit zur Fortsetzung der Planung, damit die Auftragsvergaben für die bauliche Umsetzung erfolgen oder fortgesetzt werden können. Es ist bereits ein Zeitverzug eingetreten, aufgrund der aktuellen Entwicklung der Baupreise ist mit einem Anstieg gegenüber den bisherigen Annahmen zu rechnen, mit der Folge, dass es zu einer höheren Gesamtsumme für die Baumaßnahmen kommt. Weitere Verzögerungen würden diesen Effekt aller Wahrscheinlichkeit nach weiter verstärken. Für die Kindertagesstättenbedarfsplanung kann der zeitliche Verzug ebenfalls Folgen haben.

Außerdem war von dem Architekten [REDACTED] – wie dargestellt – selbst vorgeschlagen worden, das Büro [REDACTED] für die LP ab 6 einzubinden. Das Planungsbüro war mit den Planungen insoweit bereits befasst, sodass voraussichtlich nur ein geringerer zeitlicher Verzug im Vergleich zu einem bisher völlig unbeteiligten Büro eingeplant werden muss.

Es ist die Aufgabe des Bürgermeisters, einen möglichen Schaden von der Stadt abzuwenden. Aufgrund der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Verzögerungen ist eine Handlungsnotwendigkeit hier zu bejahen. Insofern ist das Handeln des Bürgermeisters nachvollziehbar bzw. sogar erforderlich. Die jeweiligen Schritte – auch die Neuvergabe der Leistungsphasen 5 - 9 - wurden auch von RPA geprüft und nicht beanstandet. Aus Sicht der Kommunalaufsicht ist das Vorgehen daher nicht zu beanstanden.

#### **D. Gesamtfazit**

Das Vorgehen der Stadt Burgdorf

- zur Auftragsvergabe des Planungsauftrages an den Architekten [REDACTED]
- zur Kündigung des Auftrages von Herrn [REDACTED]
- zur neuen Auftragsvergabe der LP 5 – 9 an das Planungsbüro [REDACTED]

ist aus Sicht der Kommunalaufsicht nicht zu beanstanden.

Ergänzend gebe ich noch folgende Hinweise:

Als Teilnehmer an Planungsgesprächen zum Familienzentrum wurde Herr Paul nach den hier vorliegenden Informationen vom Kirchenkreis Burgdorf entsandt. Es ist hier auch aus anderen Kommunen bekannt, dass in Planungsprozesse z. B. Schulleitungen, Elternvertretungen, Vorstände von Vereinen oder andere Sachverständige durch Städte und Gemeinden mit eingebunden werden. Dies ist grundsätzlich auch sinnvoll.

Wenn seitens des Rates der Stadt Burgdorf hier – entgegen der offenbar bisher gelebten Praxis – Bedarfe gesehen werden, ergänzende oder präzisierende Regelungen zu diskutieren, gilt es dabei selbstverständlich, den rechtlichen Rahmen des NKomVG zu berücksichtigen. Nicht möglich ist insoweit, etwa Regelungen zu treffen, die über das vom Landesgesetzgeber festgelegte Mitwirkungsverbot hinausgehen. Denn jemand, bei dem zu Unrecht ein Mitwirkungsverbot angenommen worden ist, kann die Verletzung seiner

Mitgliedschaftsrechte (z. B. in einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit) geltend machen – was zur Unwirksamkeit eines Beschlusses führen kann (Thiele, Kommentar zum NKomVG, § 41 Rn. 14).

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage



Andreas Kranz